

# Ausfüllhinweise

# AH

## Ausfüllhinweise der Bundesagentur für Arbeit zu den Antragsvordrucken Arbeitslosengeld II

Die Ausfüllhinweise sind Bestandteil des Antrags auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Im Merkblatt zum SGB II finden Sie weitere Informationen.

Die Ausfüllhinweise und die elektronischen Ausfüllhilfen sind im Internet unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) auch in englischer, russischer, türkischer, arabischer, spanischer, französischer, griechischer, serbischer, kroatischer, italienischer, polnischer, portugiesischer, bulgarischer und rumänischer Sprache abrufbar.

**Beachten Sie bitte, dass Ihr Antrag in der Regel auf den Ersten des Monats zurückwirkt (§ 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II) und Sie deshalb Angaben – insbesondere zum Zufluss von Einkommen – für den kompletten Monat Ihrer Antragstellung machen müssen.**

**Reichen Sie bitte grundsätzlich keine Originalbelege, sondern Kopien ein.**

**Der Antrag auf Arbeitslosengeld II besteht aus dem Hauptantrag und verschiedenen Anlagen, die entsprechend Ihrer Lebenssituation zusätzlich ausgefüllt werden müssen. Damit Ihnen diese Anlagen eindeutig zugeordnet werden können, ist es erforderlich, dass Sie Ihre persönlichen Daten hier jeweils erneut eintragen.**

Eine Bedarfsgemeinschaft besteht aus der oder dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sowie in der Regel aus

- der nicht dauernd getrennt lebenden Ehefrau,
- dem nicht dauernd getrennt lebenden Ehemann,
- der nicht dauernd getrennt lebenden eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerin,
- dem nicht dauernd getrennt lebenden eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartner bzw.
- einer Person, die mit der oder dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft („eheähnliche Gemeinschaft“) zusammenlebt.

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören auch die dem Haushalt angehörenden unverheirateten erwerbsfähigen Kinder, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen (z. B. Kindergeld und Unterhaltszahlungen) oder Vermögen sichern können.

Umgekehrt gehören die im Haushalt lebenden Eltern oder ein Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches mindestens 15 aber noch keine 25 Jahre alt ist, zur Bedarfsgemeinschaft, wenn das Kind einen Antrag auf Arbeitslosengeld II stellt.

Informationen zu „Haushaltsgemeinschaft“ finden Sie auf Seite 3 der Ausfüllhinweise.

Informationen zu „Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft“ finden Sie ab Seite 5 der Ausfüllhinweise.

Die Bedarfsgemeinschaft wird grundsätzlich durch die Person vertreten, die die Leistung beantragt (Antragstellerin oder Antragsteller).

Für die gesamte Bedarfsgemeinschaft ist nur ein Antrag erforderlich. Beim Ausfüllen des Antrags als Vertreterin bzw. Vertreter sollten Sie die Vertretenen einbeziehen und die wesentlichen sowie die sie betreffenden Angaben mit ihnen abstimmen. Die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft können sich auch nur teilweise vertreten lassen, das heißt z. B. Anlage EK und Anlage VM selbst ausfüllen und unterschreiben.

Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft können auch selbst einen Antrag stellen, wenn sie mit einer Vertretung durch die Antragstellerin oder den Antragsteller nicht einverstanden sind. Mit einem eigenen Antrag heben die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft die Vertretungsvollmacht auf und vertreten ihre Interessen selbst (§ 36 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) gilt entsprechend). Sie verbleiben dennoch in der bestehenden Bedarfsgemeinschaft. Es ist aber auch möglich, lediglich Zahlungen an sich selbst zu verlangen. In diesem Fall bleibt die Vertretungsvollmacht im Übrigen bestehen.

### Wichtige Hinweise

### Bedarfsgemeinschaft

### Vertretung der Bedarfsgemeinschaft

### Was ist, wenn ich die Vertretung nicht möchte?

## 1. Hauptantrag/Anlage WEP

Die Ausfüllhinweise zum Hauptantrag unterstützen Sie auch beim Ausfüllen der Anlage WEP für eine weitere Person ab 15 Jahren in der Bedarfsgemeinschaft.

### Meine persönlichen Daten

Als Bezieherin oder Bezieher von Arbeitslosengeld II sind Sie nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig. Daher werden auch keine Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt. Die Zeit des Bezugs von Arbeitslosengeld II wird jedoch an die Rentenversicherung gemeldet, die dann prüft, ob eine Anrechnungszeit vorliegt. Bitte geben Sie für diese Meldung Ihre Rentenversicherungsnummer an. Diese Nummer finden Sie auf Ihrem Sozialversicherungsausweis.

### Rentenversicherungsnummer

Die Angabe der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse ist freiwillig. Wenn Sie die entsprechenden Angaben machen, können Fragen eventuell auch telefonisch oder per E-Mail geklärt und somit Ihr Antrag schneller bearbeitet werden. Mit der Angabe der Telefonnummer und E-Mail-Adresse stimmen Sie der internen Nutzung zu.

**Telefonnummer/  
E-Mail-Adresse**

BIC und IBAN finden Sie in der Regel auf Ihrem Kontoauszug. Auch im Online-Banking, etwa unter „Meine Daten“ oder „Kontodetails“, je nachdem, wie dieser Bereich bei Ihrer Bank oder Sparkasse heißt, können Sie BIC und IBAN finden. Zudem stehen diese Angaben auch auf den Kunden- bzw. EC-Karten der meisten Banken und Sparkassen. Aus technischen Gründen wird die Angabe Ihres BIC weiterhin benötigt.

**BIC/IBAN**

Bitte beachten Sie außerdem, dass es beim gleichzeitigen Bezug von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II technisch nicht möglich ist, diese Leistungen auf zwei verschiedene Bankverbindungen zu erhalten.

Bei der Angabe von PayPalkonten sind die Felder BIC und IBAN nicht erforderlich. Die entsprechenden Nachweise sind ausreichend.

Sie können die Leistungen auch durch eine „Zahlungsanweisung zur Verrechnung“ erhalten. Leistungen können Sie sich (oder einer von Ihnen beauftragten Person) bei jeder Auszahlungsstelle der Deutschen Post oder der Deutschen Postbank bar auszahlen lassen. Eine solche Übermittlung der Leistungen ist allerdings nur dann für Sie kostenfrei, wenn Sie nachweislich ohne eigenes Verschulden kein Girokonto eröffnen können, weil eine Bank oder Sparkasse dies abgelehnt hat. Bitte legen Sie eine entsprechende Bescheinigung vor, aus der hervorgeht, dass Sie kein Konto eröffnen können.

**Was ist, wenn ich kein Konto habe?**

Wenn Sie eine Bescheinigung über die Ablehnung der Eröffnung eines Kontos nicht vorlegen wollen, müssen Sie die Kosten für den besonderen Zahlungsweg tragen.

Auf Empfehlung der Deutschen Kreditwirtschaft haben jedoch alle Kreditinstitute, die üblicherweise Girokonten für alle Bevölkerungsgruppen führen, für jeden Bürger auf Wunsch ein Girokonto (Guthabenkonto) zu eröffnen, sofern dies nicht aus besonderen Gründen im Einzelfall unzumutbar ist. Bitte informieren Sie sich bei Ihrer Bank oder Sparkasse.

Mit Erhalt des Aufnahmebescheides nach § 26 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) sind Sie und Ihre Familienangehörigen berechtigt, Leistungen nach dem SGB II bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zu erhalten, auch wenn Sie die deutsche Staatsangehörigkeit noch nicht besitzen. Sollten Sie bereits deutsche Staatsangehörige/deutscher Staatsangehöriger sein, ist die Spätaussiedlereigenschaft unerheblich.

**Spätaussiedler/in**

Berechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind vom Bezug von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen.

**Berechtigte nach dem  
Asylbewerberleistungsge-  
setz**

Wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein kann und nicht wegen Krankheit oder Behinderung für mindestens sechs Monate daran gehindert ist, ist erwerbsfähig. Ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht nur dann, wenn mindestens eine Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft erwerbsfähig ist.

**"Tätigkeit von mindestens  
drei Stunden"/  
Erwerbsfähigkeit**

Sie werden als Vertreter der Bedarfsgemeinschaft gebeten, nach Ihren Kenntnissen auch Angaben zur Erwerbsfähigkeit der vertretenen Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft zu machen. Konkrete Angaben zu Krankheiten oder Behinderungen sollen nicht gemacht werden.

Als erwerbsfähig gelten auch Personen, denen vorübergehend eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, z. B. wegen der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren, der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger oder wegen eines Schulbesuchs.

**Was gilt bei Kindeserziehung,  
Pflege Angehöriger oder  
Schulbesuch?**

Wenn Sie eine berufsbildende Schule besuchen, studieren oder eine Ausbildung machen, haben Sie unter Umständen einen Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach den §§ 51, 57, 58 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) oder Ausbildungsgeld (ABG) nach § 122 SGB III.

**Schule/  
Studium/  
Ausbildung**

Sie sind verpflichtet, BAföG/BAB/ABG vorrangig in Anspruch zu nehmen, wenn Sie hierauf einen Anspruch haben. Ihr Jobcenter wird Sie gegebenenfalls auffordern, einen Antrag auf BAföG/BAB/ABG zu stellen, sofern Sie noch keinen Antrag gestellt haben und Ihre Ausbildung förderfähig ist.

Grundsätzlich sind Sie in diesen Fällen vom Bezug von Arbeitslosengeld II ausgeschlossen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen haben Sie jedoch einen Anspruch auf einen Zuschuss zu Ihren Wohnkosten oder auf Leistungen zur Deckung Ihrer Mehrbedarfe.

Beim Abschluss einer Schul- bzw. Berufsausbildung kommt es auf das Datum des Abschlusszeugnisses an. Sollten Sie sich bereits in einer Schul- bzw. einer Berufsausbildung befinden, ist das voraussichtliche Ende anzugeben.

**Wann ist die Schul- bzw.  
Berufsausbildung beendet?**

Eine Angabe der Art der stationären Einrichtung (insbesondere der Justizvollzugsanstalt) ist nicht erforderlich. Bei einem Aufenthalt in einem Krankenhaus (auch in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung) sind Aufenthalte von voraussichtlich unter 6 Monaten nicht anzugeben.

**Stationäre Einrichtung**

## Personen in meiner Bedarfsgemeinschaft

Informationen zu „Bedarfsgemeinschaft“ finden Sie auf Seite 1 der Ausfüllhinweise.

**Bedarfsgemeinschaft**

Informationen zu „Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft“ finden Sie ab Seite 5 der Ausfüllhinweise.

**Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft**

Personen, die mit Ihnen im Haushalt leben, aber nicht Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft sind, gehören zur Haushaltsgemeinschaft.

**Haushaltsgemeinschaft**

Zu einer Haushaltsgemeinschaft gehören z. B.

- Verwandte und Verschwägerte,
- Pflegekinder und Pflegeeltern,

die im selben Haushalt leben.

Die reine Wohngemeinschaft (z. B. bei Studierenden) ist weder eine Bedarfsgemeinschaft noch eine Haushaltsgemeinschaft. Das heißt, im Antrag auf Arbeitslosengeld II müssen Sie keine Angaben über die persönlichen Verhältnisse etwaiger Mitbewohnerinnen/Mitbewohner machen. Es reicht in diesen Fällen aus, wenn Sie in der Anlage KDU den Mietanteil der weiteren Person/Personen nennen oder die Untermietzahlung in der Anlage EK als Einkommen angeben.

**Ist eine Wohngemeinschaft auch eine Haushaltsgemeinschaft?**

In einer Wohngemeinschaft mit mehreren erwerbsfähigen Erwachsenen können sich somit genauso viele Bedarfsgemeinschaften ergeben, wie es Mitglieder der Wohngemeinschaft gibt.

Weitere Personen sind diejenigen Personen, die ggf. mit Ihnen in einer Haushalts- bzw. Bedarfsgemeinschaft leben. Sie selbst zählen nicht dazu.

**Weitere Person/en**

## Prüfung eines Mehrbedarfs

Den Nachweis einer Schwangerschaft können Sie z. B. mit einer ärztlichen Bescheinigung oder durch Vorlage des Mutterpasses führen. Für eine ärztliche Bescheinigung können Kosten anfallen, die vom Jobcenter nicht übernommen werden. Bei Vorlage des Mutterpasses wird keine Kopie zur Akte genommen.

**Mehrbedarf für Schwangere**

Sofern Sie aus gesundheitlichen Gründen eine kostenaufwändige Ernährung benötigen, ist eine Bescheinigung Ihres behandelnden Arztes notwendig. Dafür ist die beim Jobcenter erhältliche Anlage MEB zu verwenden. Sie können alternativ aber auch ein ärztliches Attest vorlegen, aus dem die Erkrankung und die verordnete Kostform ersichtlich sind. Die Gebühren für die Ausstellung des Attestes können Ihnen auf Antrag in angemessenem Umfang (aktuell 5,36 Euro) erstattet werden.

**Kostenaufwändige Ernährung**

Sollten Sie Bedenken haben, Ihre Erkrankung gegenüber der Sachbearbeiterin bzw. dem Sachbearbeiter anzugeben, können Sie dieser/diesem die Unterlagen in einem verschlossenen Umschlag übergeben. Dieser wird dann dem Ärztlichen Dienst des Jobcenters übermittelt, der eine Stellungnahme zum Mehrbedarf abgibt, ohne dabei die konkrete Krankheit zu nennen.

Die Behinderung kann durch Vorlage des Leistungsbescheides zur Einsichtnahme nachgewiesen werden. Hiervon wird keine Kopie zur Akte genommen.

**Behinderung**

Informationen zu „Erwerbsfähigkeit“ finden Sie auf Seite 2 der Ausfüllhinweise.

**Erwerbsfähigkeit**

Das Merkzeichen G kann durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises zur Einsichtnahme nachgewiesen werden. Hiervon wird keine Kopie zur Akte genommen.

**Merkzeichen G**

Bedarfe, die aufgrund besonderer Lebensumstände über einen länger andauernden Zeitraum entstehen und nicht vermeidbar sind, wie z. B.

- dauerhaft benötigte Hygienemittel bei bestimmten Erkrankungen (z. B. HIV, Neurodermitis),
- Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts bei getrennt lebenden Eltern,

können auf Antrag übernommen werden. Dieser Mehrbedarf kann nur anerkannt werden, wenn Sie die Kosten nicht aus eigenen Mitteln decken können.

**Unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf**

Einmalige Ausgaben, die mit den regulären Leistungen abgegolten sind oder gegebenenfalls durch ein zinsloses Darlehen aufgefangen werden können (z. B. Brillen, Zahnersatz), stellen keinen laufenden besonderen Bedarf dar.

## Einkommen

Informationen zu „Einkommen“ finden Sie ab Seite 6 der Ausfüllhinweise.

**Einkommen**

## Vermögen

Informationen zu „Vermögen“ finden Sie auf Seite 8 der Ausfüllhinweise.

## Vorrangige Ansprüche

Vorrangige Ansprüche sind geeignet, Ihre Hilfebedürftigkeit zumindest zu verringern oder Ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld II auszuschließen.

Solche Ansprüche können beispielsweise sein:

- Unterhaltsansprüche nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB),
- Anspruch auf Wohngeld/Lastenzuschuss, zu beantragen bei Ihrer Stadt- oder Amtsverwaltung,
- Anspruch auf Kindergeld/Kinderzuschlag, zu beantragen bei der Familienkasse,
- Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, zu beantragen beim Jugendamt,
- Anspruch auf Arbeitslosengeld, zu beantragen bei Ihrer Agentur für Arbeit,
- Anspruch auf (ausländische) Renten,
- Anspruch auf Elterngeld/Mutterschaftsgeld/Betreuungsgeld,
- Anspruch auf Ausbildungsförderung oder
- Anspruch auf Krankengeld.

Die Angaben zu Ihren Tätigkeiten der letzten 5 Jahre vor Antragstellung sind erforderlich, um überprüfen zu können, ob Sie gegebenenfalls einen vorrangigen Leistungsanspruch auf Arbeitslosengeld nach dem SGB III haben.

Tragen Sie in die Tabelle die Angaben bitte lückenlos ein.

Geben Sie bitte selbständige Tätigkeiten und Pflegezeiten einer Pflege im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) an, da auch für diese Zeiten die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung besteht.

Daneben sind Zeiten mit Bezug einer Entgeltersatzleistung, wie z. B. Mutterschafts-, Kranken-, Verletzten-, Versorgungskranken-, Übergangsgeld oder Rente wegen voller Erwerbsminderung von Bedeutung. Bitte tragen Sie auch die Zeiten der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren ein.

Ansprüche gegenüber Dritten können z. B.

- vertragliche Zahlungsansprüche,
- Schadensersatzansprüche,
- Ansprüche gegen Arbeitgeber (ausstehende Gehaltszahlungen),
- Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung,
- Ansprüche aus Erbschaften,
- Rückforderungsansprüche aus Schenkungen,
- Ansprüche aus einem Übergabe- oder Altenteilsvertrag,
- Ansprüche aus einer betrieblichen Altersversorgung oder
- nicht erfüllte, vertraglich gesicherte Leibrentenzahlungen sein.

Anzugeben sind, neben allen Rentenarten und Ausgleichszahlungen usw., auch Arbeitslosengeld, Krankengeld, Kindergeld, Kinderzuschlag, Wohngeld, Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Elterngeld, Betreuungsgeld, Pflegegeld sowie Insolvenzgeld.

## Kranken- und Pflegeversicherung

Diese Angaben werden erhoben, um eine Kranken- und Pflegeversicherung für Sie und für die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft sicherzustellen; dazu sind die Jobcenter verpflichtet. Von Ihrer Mitgliedsbescheinigung oder anderweitigem Nachweis der Krankenkasse wird keine Kopie zur Akte genommen. Wenn Sie am Tag vor Beginn des Arbeitslosengeld II-Bezugs privat, freiwillig gesetzlich versichert oder gar nicht in einer gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versichert waren, füllen Sie bitte die Anlage SV (Sozialversicherung der Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II) aus.

Angaben zur Kranken- und Pflegeversicherung sind auch erforderlich, wenn Sie freiwillig in einer gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versichert sind, da Sie grundsätzlich einen Anspruch auf einen Zuschuss haben.

## Vermögen

### Was sind vorrangige Ansprüche?

### Anspruch gegenüber der Agentur für Arbeit

### Ansprüche gegenüber Dritten

### Ansprüche gegenüber Sozialleistungsträgern/ Familienkassen

### Kranken- und Pflegeversicherung

Muss ich auch Angaben machen, wenn ich freiwillig gesetzlich versichert bin?

Sofern Sie über Ihre Ehefrau/Ihren Ehemann oder Ihre Partnerin/Ihren Partner in einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft familienversichert sind, sind Angaben nur zu dieser/diesem einschließlich der Krankenversicherungsnummer erforderlich. Für familienversicherte Kinder sind nur die Daten zum maßgebenden Elternteil (Hauptversicherte/r) erforderlich.

Auch wenn Sie getrennt leben, geben Sie bitte die persönlichen Daten

- Ihrer getrennt lebenden Ehefrau bzw. Ihres getrennt lebenden Ehemanns,
- Ihrer getrennt lebenden eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerin bzw. Ihres getrennt lebenden eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartners

und deren/dessen Krankenversicherung an, damit eine schnellere Zuordnung zur Familienversicherung sichergestellt werden kann.

Sind die Voraussetzungen der Familienversicherung mehrfach erfüllt (z. B. durch die Mitgliedschaft des Vaters und der Mutter), haben Sie ein Wahlrecht in Bezug auf die Durchführung der Familienversicherung.

Kann Ihre Krankenkasse ihren Finanzbedarf nicht decken, kann sie von Ihnen einen sogenannten Zusatzbeitrag erheben.

Soweit Sie oder eine mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebende Person nur durch diesen Zusatzbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung hilfebedürftig werden, gewährt das Jobcenter Ihnen oder Ihren Angehörigen auf Antrag einen Zuschuss zum Zusatzbeitrag im notwendigen Umfang.

## Familienversicherung

## Zusatzbeitrag

## 2. Anlage KI

Informationen zu „Rentenversicherungsnummer“ finden Sie auf Seite 1 der Ausfüllhinweise.

Informationen zu „Berechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“ finden Sie auf Seite 2 der Ausfüllhinweise.

Informationen zu „Stationäre Einrichtung“ finden Sie auf Seite 3 der Ausfüllhinweise.

Informationen zu „Kostenaufwändige Ernährung“ finden Sie auf Seite 3 der Ausfüllhinweise.

Informationen zu „Mehrbedarf für Schwangere“ finden Sie auf Seite 3 der Ausfüllhinweise.

Informationen zu „Unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf“ finden Sie auf Seite 3 der Ausfüllhinweise.

Informationen zu „Kranken- und Pflegeversicherung“ finden Sie auf Seite 4 der Ausfüllhinweise.

Informationen zu „Familienversicherung“ finden Sie auf Seite 5 der Ausfüllhinweise.

Rentenversicherungsnummer

Berechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Stationäre Einrichtung

Kostenaufwändige Ernährung

Mehrbedarf für Schwangere

Unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf

Kranken- und Pflegeversicherung

Familienversicherung

## 3. Anlage HG

Informationen zu „Bedarfsgemeinschaft“ finden Sie auf Seite 1 der Ausfüllhinweise.

Informationen zu „Haushaltsgemeinschaft“ finden Sie auf Seite 3 der Ausfüllhinweise.

Bedarfsgemeinschaft

Haushaltsgemeinschaft

## 4. Anlage VE

Voraussetzung für den Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ist Ihre Hilfebedürftigkeit. Im Rahmen der Hilfebedürftigkeitsprüfung sind nach § 9 Abs. 2 SGB II auch das Einkommen und Vermögen der Partnerin bzw. des Partners zu berücksichtigen. Partner ist nicht nur die Ehefrau bzw. der Ehemann oder die eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerin bzw. der eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner, sondern auch die Partnerin oder der Partner einer sogenannten Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft.

Letzteres ist der Fall, wenn die Partnerin bzw. der Partner mit der bzw. dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen. Diese Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft können sowohl gleichgeschlechtliche als auch verschiedengeschlechtliche Partner eingehen.

Von dem Bestehen einer Partnerschaft ist auszugehen, wenn eine gewisse Ausschließlichkeit der Beziehung gegeben ist, die keine vergleichbare Lebensgemeinschaft daneben zulässt.

Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft

Zudem muss zwischen der bzw. dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der Partnerin bzw. dem Partner die grundsätzliche rechtlich zulässige Möglichkeit der Heirat bzw. Begründung einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) bestehen.

Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, wird vermutet, wenn Partner

- länger als ein Jahr zusammenleben,
- mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,
- Kinder oder Angehörige im Haushalt gemeinsam versorgen oder
- befugt sind, über Einkommen oder Vermögen der bzw. des Anderen zu verfügen.

Trotz der Vermutungsregelung ist es nicht ausgeschlossen, dass auch andere äußere Tatsachen das Vorliegen einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft begründen können. Dies kann z. B. ein gegebenes Eheversprechen, das Wohnen im gemeinsamen Wohneigentum oder die tatsächliche Pflege einer Partnerin bzw. eines Partners im gemeinsamen Haushalt sein. Hierzu kann es erforderlich sein, weitere Daten zu erheben.

Die Vermutung kann von Ihnen widerlegt werden. Ausreichend ist allerdings nicht die Behauptung, dass der Vermutungstatbestand nicht erfüllt sei; erforderlich ist vielmehr, dass Sie darlegen und nachweisen, dass die eben genannten Kriterien nicht erfüllt werden bzw. die Vermutung durch andere Umstände entkräftet wird.

Bitte machen Sie insbesondere Angaben zur Dauer des Zusammenlebens und legen hierfür entsprechende Nachweise (z. B. Anmeldung bei Meldebehörden, Mietvertrag oder Versicherungspolice) vor. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Jobcenter.

Kann ich die Vermutung über das Vorliegen einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft widerlegen?

## 5. Anlage MEB

Informationen zu „Bedarfsgemeinschaft“ finden Sie auf Seite 1 der Ausfüllhinweise.

Bedarfsgemeinschaft

Informationen zu „Kostenaufwändige Ernährung“ finden Sie auf Seite 3 der Ausfüllhinweise.

Kostenaufwändige Ernährung

## 6. Anlage BB

Informationen zu „Bedarfsgemeinschaft“ finden Sie auf Seite 1 der Ausfüllhinweise.

Bedarfsgemeinschaft

Informationen zu „Unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf“ finden Sie auf Seite 3 der Ausfüllhinweise.

Unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf

Beruht der unabweisbare, laufende, nicht nur einmalige besondere Bedarf auf einer Erkrankung, so genügt ein entsprechendes Attest, in dem eine Ärztin/ein Arzt den besonderen Bedarf unter Angabe der Erkrankung bestätigt.

Nachweis

Sollten Sie Bedenken haben, Ihre Erkrankung gegenüber der Sachbearbeiterin bzw. dem Sachbearbeiter anzugeben, können Sie dieser/diesem die Unterlagen in einem verschlossenen Umschlag übergeben. Dieser wird dann dem Ärztlichen Dienst des Jobcenters übermittelt, der eine Stellungnahme zum Mehrbedarf abgibt, ohne dabei die konkrete Krankheit zu nennen.

## 7. Anlage EK

Informationen zu „Bedarfsgemeinschaft“ finden Sie auf Seite 1 der Ausfüllhinweise.

Bedarfsgemeinschaft

Bitte geben Sie das Einkommen jedes einzelnen Mitgliedes der Bedarfsgemeinschaft an. Als Einkommen sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert zu berücksichtigen.

Einkommen

Dazu gehören insbesondere:

- Einkommen aus nichtselbständiger oder selbständiger Arbeit, aus Vermietung oder Verpachtung, aus Land- und Forstwirtschaft,
- Kindergeld, Entgeltersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Krankengeld,
- Renten aus der gesetzlichen Sozialversicherung (z. B. Rente wegen Alters oder Knappschaftsausgleichsleistungen, Unfall- bzw. Verletztenrente), Betriebsrenten oder Pensionen,
- Unterhaltszahlungen, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,
- Zinsen, Kapitalerträge,
- Wohngeld, Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und
- sonstige laufende oder einmalige Einnahmen (z. B. Elterngeld, Betreuungsgeld, Pflegegeld für erzieherischen Einsatz nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)).

Bitte geben Sie auch Einkünfte aus sozialversicherungsfreien Nebenbeschäftigungen an. Als Einkommen gelten auch Aufwandsentschädigungen bei einer ehrenamtlichen oder gemeinnützigen Tätigkeit. Zu den sonstigen laufenden oder einmaligen Einnahmen zählen u. a. die Leibrente für eine verkaufte Immobilie und die Steuerrückerstattung. Auch Schadensersatzleistungen müssen Sie angeben.

Änderungen in den Einkommensverhältnissen in Ihrer Bedarfsgemeinschaft haben Einfluss auf die Höhe des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes und sind immer unverzüglich mitzuteilen.

Beträgt das Arbeitseinkommen aus Erwerbstätigkeit bis 450 Euro monatlich, ist keine Steuerklasse anzugeben.

**Steuerklasse**

Einnahmen aus sogenannten „Ferienjobs“ werden unter folgenden Voraussetzungen nicht angerechnet:

**Ferienjob**

- Die Schülerin oder der Schüler ist jünger als 25 Jahre.
- Es wird eine allgemein- oder berufsbildende Schule besucht und die Schülerin oder der Schüler erhält keine Ausbildungsvergütung.
- Die Tätigkeiten werden in den Schulferien, d. h. zwischen zwei Schulabschnitten, ausgeübt.
- Die Ferientätigkeiten dauern im Kalenderjahr insgesamt weniger als vier Wochen.
- Die Einnahmen sind nicht höher als 1.200 Euro im Kalenderjahr.

Aufwandsentschädigungen sind Zahlungen, die Sie bei Ausübung einer nebenberuflichen, ehrenamtlichen oder gemeinnützigen Tätigkeit zum Ausgleich Ihrer Bemühungen und den im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit anfallenden Aufwendungen erhalten. Sie werden in der Regel auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Vorschriften aus öffentlichen Kassen gezahlt. Typisch sind beispielsweise Tätigkeiten als Übungsleiterin bzw. Übungsleiter – etwa in einem Verein – oder als ehrenamtliche Bürgermeisterin bzw. ehrenamtlicher Bürgermeister.

**Aufwandsentschädigungen**

Die Aufwandsentschädigungen sind auch anzugeben, wenn sie steuerfrei sind (§ 3 Nrn. 12, 26, 26a oder 26b Einkommensteuergesetz (EStG)).

Bitte legen Sie Nachweise über die im Rahmen der Ausübung einer nebenberuflichen, ehrenamtlichen oder gemeinnützigen Tätigkeit angefallenen Aufwendungen vor. Eine stichwortartige Aufstellung ist in der Regel ausreichend.

Soweit aus den Nachweisen Auftraggeber erkennbar sind, kann diese Information unkenntlich gemacht werden.

Diese Angaben sind beim Erstantrag nur erforderlich, wenn Sie vor der Antragstellung Arbeitslosengeld bezogen haben und dieser Anspruch wegen des Eintritts einer Sperrzeit ruht oder vorzeitig erloschen ist.

**Eintritt einer Sperrzeit**

Hier sind z. B. Steuerrückerstattungen, Betriebskostenerstattung, Ertragsgutschriften, Glücksspielgewinne und Gratifikationen anzugeben, sofern diese Einkommen im Bedarfszeitraum (d. h. ab dem Monat der Antragstellung) zufließen. Nach dem Zuflussprinzip kommt es auf den tatsächlichen Eingang der Zahlungen bei der Zahlungsempfängerin bzw. beim Zahlungsempfänger an. Der maßgebende Zeitraum der Besteuerung ist nicht entscheidend.

**Einmalige Einnahmen**

Ein Beispiel für unregelmäßige Einnahmen sind unregelmäßige Verkäufe von Kunstwerken durch Künstlerinnen und Künstler.

**Unregelmäßige Einnahmen**

Kindergeld für zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Kinder ist dem Kind in der tatsächlich gezahlten Höhe als Einkommen zuzuordnen, soweit es für die Sicherung des Lebensunterhalts, mit Ausnahme der Bedarfe für Bildung und Teilhabe, benötigt wird.

**Kindergeld**

Ein den Bedarf des Kindes (ohne Bedarfe für Bildung und Teilhabe) übersteigender Betrag (z. B. durch das Zusammentreffen mit Unterhaltsleistungen und/oder weiterem eigenen Einkommen) ist der bzw. dem Kindergeldberechtigten als Einkommen zuzuordnen.

Kindergeld für ein minderjähriges Kind, welches im Wechsel bei beiden getrennt lebenden/geschiedenen Elternteilen lebt, ist nur in der Bedarfsgemeinschaft als Einkommen zu berücksichtigen, in der auch die kindergeldberechtigte Person lebt. In der Regel ist dies nicht die Bedarfsgemeinschaft mit dem zeitweisen (kürzeren) Aufenthalt, so dass dort eine Anrechnung von Kindergeld nicht erfolgt.

**Wie wird das Kindergeld berücksichtigt, wenn mein Kind nur zeitweise bei mir lebt?**

Kindergeldberechtigt sind grundsätzlich die Eltern, Adoptiveltern oder Pflegeeltern des Kindes. Lebt das Kind bei den Großeltern, können diese kindergeldberechtigt sein. Das Kind selbst ist aber nicht anspruchsberechtigt.

**Kindergeldberechtigte/r**

Bei der Vorlage der Kontoauszüge sind Schwärzungen grundsätzlich zulässig. Diese Möglichkeit besteht jedoch nur bei Ausgabenbuchungen, nicht bei Einnahmen. Geschwärzt werden dürfen nur bestimmte Passagen des Empfängers und Buchungstextes bei Ausgabenbuchungen. Dabei muss der zu Grunde liegende Geschäftsvorgang für die Prüfung durch das Jobcenter plausibel bleiben. So wäre beispielsweise bei der Überweisung von Mitgliedsbeiträgen für politische Parteien eine Schwärzung des Namens einer Partei in einem Kontoauszug dann möglich, wenn als Verwendungszweck „Mitgliedsbeitrag“ noch erkennbar bleibt.

**Kontoauszüge**

Die Entscheidung über den Anspruch auf Kindergeld wird Ihnen von der Familienkasse durch einen schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

**Kindergeldbescheid**

Ist die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit für die Auszahlung des Kindergeldes zuständig, können Sie aus Ihrem Kontoauszug die Höhe des überwiesenen Betrags und Ihre Kindergeldnummer sowie in der Regel den Zeitraum, für den der Betrag bestimmt ist, ersehen.

Ist eine Familienkasse des öffentlichen Dienstes für die Auszahlung des Kindergeldes zuständig, können Sie die Höhe des Kindergeldes und den betreffenden Zeitraum aus der Bezügebescheinigung ersehen, sofern das Kindergeld zusammen mit dem Lohn bzw. Gehalt ausbezahlt wird.

Von dem Teil des Unterhaltstitels, aus dem sich die Höhe der Unterhaltsverpflichtung ergibt, wird eine Kopie zur Akte genommen.

**Unterhaltstitel**

## 8. Anlage VM

Bitte geben Sie das Vermögen jedes einzelnen Mitgliedes der Bedarfsgemeinschaft an.

**Vermögen**

Vermögen ist die Gesamtheit der in Geld messbaren Güter einer Person, unabhängig davon, ob sie im Inland oder Ausland vorhanden sind. Dazu gehören insbesondere

- Bank- und Sparguthaben (auch online), Bargeld, Wertpapiere, Aktien, Anleihen, Aktienfonds,
- Forderungen,
- Kraftfahrzeuge (z. B. Auto, Motorrad),
- Kapitallebensversicherungen, private Rentenversicherungen, Bausparverträge,
- bebaute oder unbebaute Grundstücke, Hausbesitz (z. B. ein Ein- oder Mehrfamilienhaus), Eigentumswohnung und
- sonstige Vermögensgegenstände (z. B. Wertsachen, Gemälde, Schmuck).

Verwertbar ist Vermögen, wenn es für den Lebensunterhalt verwendet oder sein Geldwert durch Verbrauch, Verkauf, Beleihung, Vermietung oder Verpachtung für den Lebensunterhalt nutzbar gemacht werden kann. Nicht verwertbar sind Vermögensgegenstände, über die die Inhaberin bzw. der Inhaber nicht verfügen darf (z. B. weil der Vermögensgegenstand verpfändet ist). Die Beurteilung der Verwertbarkeit obliegt nicht der Antragstellerin oder dem Antragsteller, sondern dem zuständigen Jobcenter.

**Wann ist Vermögen verwertbar?**

Zur Prüfung des Vermögens kann das Jobcenter die Vorlage entsprechender Unterlagen, wie z. B. die letzten Jahresabrechnungen oder auch Kontoauszüge der letzten drei Monate, verlangen. Aus den vorgenannten Unterlagen dürfen die Jobcenter von denjenigen Angaben Kopien fertigen und zu den Akten nehmen, die leistungsrelevant sind.

Änderungen in den Vermögensverhältnissen in Ihrer Bedarfsgemeinschaft haben Einfluss auf die Höhe des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes und sind immer unverzüglich mitzuteilen.

Durch einen Freistellungsauftrag bei einem Kreditinstitut können Sie verhindern, dass von Kapitalerträgen (z. B. Zinsen, Dividenden) Steuern automatisch abgezogen werden.

**Freistellungsaufträge**

Informationen zu „BIC/IBAN“ finden Sie auf Seite 2 der Ausfüllhinweise.

**BIC/IBAN**

Informationen zu „Kontoauszüge“ finden Sie auf Seite 8 der Ausfüllhinweise.

**Kontoauszüge**

Angaben zum Verkehrswert von Grundstücken oder Eigentumswohnungen sind erforderlich, damit das Jobcenter ggf. die Frage einer Verwertung der Immobilie durch Verkauf, Beleihung oder Vermietung prüfen kann. Als Nachweis für den Verkehrswert von Immobilien gelten Kaufverträge oder Verkehrswertgutachten, die nicht älter als drei Jahre sind. Liegen entsprechende Unterlagen nicht vor, werden vom Jobcenter bei unbebauten Grundstücksflächen die Werte aus den Bodenrichtwerttabellen und bei bebauten Grundstücken die Angaben aus den Kaufpreissammlungen der Gutachterausschüsse bei den Kataster- und Vermessungsämtern für die Berechnungen zu Grunde gelegt.

**Verkehrswert von Grundstücken**

## 9. Anlage UH1 - UH4

Ein Nachweis zur Vaterschaftsanerkennung kann z. B. die Geburtsurkunde des Kindes oder die Urkunde, die das Jugendamt über die Erklärung der Anerkennung der Vaterschaft ausstellt hat, sein. In keinem Fall ist ein Vaterschaftsgutachten vorzulegen.

**Nachweis der Vaterschaftsanerkennung (nur UH3 und UH4)**



Im Rahmen der Prüfung von Unterhaltspflichten müssen Sie einen vorhandenen Unterhaltstitel (z. B. Ehescheidungsurteil, Vaterschaftsurteil), Vergleich oder schriftliche Vereinbarungen, aus denen der Unterhaltsanspruch hervorgeht, vorlegen. Solche Unterlagen werden grundsätzlich bei der ersten Antragstellung nicht zur Akte genommen. Ihr Jobcenter vermerkt lediglich, dass die Nachweise vorgelegen haben. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht dann, wenn nach einer eingehenden Prüfung feststeht, dass der Unterhaltsanspruch auf das Jobcenter übergegangen ist. In diesem Fall werden von den zur Verfolgung der Ansprüche notwendigen Unterlagen Kopien gefertigt und zur Akte genommen. Sobald die Kopien nicht mehr benötigt werden (Anspruch wurde erfüllt oder ist verjährt), werden sie wieder vernichtet. Im Einzelfall kann auch die Vorlage des Originals notwendig werden (z. B. im Falle einer Titelumschreibung nach § 727 ZPO).

**Vorlage eines Urteils, eines gerichtlichen Vergleichs, eines Beschlusses oder einer außergerichtlichen Unterhaltsvereinbarung**

Vertreterin bzw. Vertreter im Unterhaltsverfahren kann eine Rechtsanwältin/ein Rechtsanwalt, ein Rechtsbeistand, eine Betreuerin/ein Betreuer oder das Jugendamt sein.

**Vertreter/in**

Bei der Vorlage des Schriftverkehrs sind vorherige Schwärzungen zulässig. Kopien werden nur zur Akte genommen, soweit sie inhaltlich zur Verfolgung der Unterhaltsansprüche erforderlich sind.

**Schriftverkehr**

Sonstiges Einkommen sind z. B. Renten, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Elterngeld, Betreuungsgeld oder Krankengeld.

**Sonstiges Einkommen**

## 10. Anlage UF

Informationen zu „Haushaltsgemeinschaft“ finden Sie auf Seite 3 der Ausfüllhinweise.

**Haushaltsgemeinschaft**

Bei nicht vorsätzlichen Schädigungen durch Familienangehörige, die zum Zeitpunkt des Schadensereignisses mit der bzw. dem Geschädigten oder ihren bzw. seinen Hinterbliebenen in häuslicher Gemeinschaft lebten, ist ein Übergang des Schadensersatzanspruches auf den Sozialleistungsträger ausgeschlossen. Gleiches gilt für den Fall einer späteren Eheschließung zwischen Schädigerin/Schädiger und Geschädigter/Geschädigtem.

**Haushaltsgemeinschaft mit der Person, die den Unfall/Schaden verursacht hat**

Mit der Vorlage sachdienlicher Unterlagen will sich das Jobcenter ein Bild über den Sachstand verschaffen. Da ein Urteil, ein Vergleich oder ein Anerkenntnis im Regelfall den Rechtsstreit beenden, genügt in diesem Fall die Beifügung einer entsprechenden Unterlage. Ihre Angaben in der Anlage UF werden im Übrigen nicht elektronisch erfasst.

**Nachweise**

Fügen Sie bitte eine Erklärung über die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht bei und, soweit vorhanden, ärztliche Gutachten, die den Unfall bzw. das Schadensereignis betreffen.

**Ärztliche Gutachten**

Sollten Sie Bedenken haben, diese Informationen gegenüber der Sachbearbeiterin bzw. dem Sachbearbeiter zu offenbaren, können Sie diese Unterlagen in einem verschlossenen Umschlag übergeben. Die Einsichtnahme in die Gutachten wird auf die hierzu berechtigten Personen beschränkt.

## 11. Anlage SV

Die Anlage SV ist für jede Person der Bedarfsgemeinschaft auszufüllen, die privat, freiwillig gesetzlich oder nicht kranken- und pflegeversichert ist.

Sofern Sie oder ein Mitglied Ihrer Bedarfsgemeinschaft zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Arbeitslosengeld II bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, wird auf Antrag ein Zuschuss zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung gewährt.

Die Höhe der Beiträge müssen Sie nachweisen. Aus dem Nachweis der privaten Krankenversicherungsbeiträge muss neben deren Höhe hervorgehen, ob diese den Beiträgen Ihres individuellen Basistarifs entsprechen. Falls Sie nicht im Basistarif versichert sind, sind die Beiträge dieses Tarifs zusätzlich nachzuweisen. Der Zuschuss zur privaten Versicherung wird direkt an Ihre Krankenkasse überwiesen. Geben Sie bitte die Bankverbindung Ihrer Krankenkasse an.

Darüber hinaus können auch Personen einer Bedarfsgemeinschaft, die nicht erwerbsfähig sind – also Sozialgeld beziehen – und sich freiwillig oder privat kranken- und pflegeversichern, einen Zuschuss beantragen.

Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung keinen Versicherungsschutz in der Kranken- und Pflegeversicherung haben, werden grundsätzlich versicherungspflichtig zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. bei der Ausübung einer selbständigen Tätigkeit) tritt jedoch keine Versicherungspflicht ein. Diese Personen müssen einer privaten Versicherung oder – wenn sie die persönlichen Voraussetzungen erfüllen – einer gesetzlichen Krankenversicherung als freiwilliges Mitglied beitreten.

**Zuschuss bei privater oder freiwillig gesetzlicher Kranken- und Pflegeversicherung**

## 12. Anlage KDU

Sie können die anfallenden Schuldzinsen, z. B. durch Vorlage eines Jahreskontoauszugs, nachweisen. Nicht erforderliche Angaben können unkenntlich gemacht werden.

Tilgungsleistungen können grundsätzlich nicht übernommen werden, da die Zahlung des Arbeitslosengeldes II nicht der Vermögensbildung dienen darf. Sollte Ihnen durch die Nichtzahlung von Tilgungsraten der Verlust des selbstgenutzten Wohneigentums drohen, setzen Sie sich bitte mit Ihrem zuständigen Jobcenter in Verbindung.

Unter sonstigen Wohnkosten sind die Kosten zu verstehen, die nicht im Mietvertrag aufgeführt sind. Grundsätzlich nicht berücksichtigungsfähig sind Stellplatzkosten, Stromkosten, Kabelgebühren, Garagenmiete und Telefonkosten.

Schuldzinsen

Sonstige Wohnkosten

## 13. Veränderungsmitteilung (VÄM)

Informationen zu „Haushaltsgemeinschaft“ finden Sie auf Seite 3 der Ausfüllhinweise.

Informationen zu „Weitere Person/en“ finden Sie auf Seite 3 der Ausfüllhinweise.

Informationen zu „Bedarfsgemeinschaft“ finden Sie auf Seite 1 der Ausfüllhinweise.

Informationen zu „Einkommen“ finden Sie ab Seite 6 der Ausfüllhinweise.

Informationen zu „BIC/IBAN“ finden Sie auf Seite 2 der Ausfüllhinweise.

Haushaltsgemeinschaft

Weitere Person/en

Bedarfsgemeinschaft

Einkommen

BIC/IBAN

## 14. Weiterbewilligungsantrag (WBA)

Informationen zu „Haushaltsgemeinschaft“ finden Sie auf Seite 3 der Ausfüllhinweise.

Informationen zu „Weitere Person/en“ finden Sie auf Seite 3 der Ausfüllhinweise.

Informationen zu „Bedarfsgemeinschaft“ finden Sie auf Seite 1 der Ausfüllhinweise.

Informationen zu „Einkommen“ finden Sie ab Seite 6 der Ausfüllhinweise.

Informationen zu „Ferienjob“ finden Sie auf Seite 7 der Ausfüllhinweise.

Informationen zu „Aufwandsentschädigungen“ finden Sie auf Seite 7 der Ausfüllhinweise.

Informationen zu „Einmalige Einnahmen“ finden Sie auf Seite 7 der Ausfüllhinweise.

Informationen zu „Unregelmäßige Einnahmen“ finden Sie auf Seite 7 der Ausfüllhinweise.

Informationen zu „Kindergeld“ finden Sie auf Seite 7 der Ausfüllhinweise.

Informationen zu „Kindergeldberechtigte/r“ finden Sie auf Seite 7 der Ausfüllhinweise.

Informationen zu „Kontoauszüge“ finden Sie auf Seite 8 der Ausfüllhinweise.

Informationen zu „Kindergeldbescheid“ finden Sie auf Seite 8 der Ausfüllhinweise.

Informationen zu „Schuldzinsen“ finden Sie auf Seite 10 der Ausfüllhinweise.

Informationen zu „Sonstige Wohnkosten“ finden Sie auf Seite 10 der Ausfüllhinweise.

Haushaltsgemeinschaft

Weitere Person/en

Bedarfsgemeinschaft

Einkommen

Ferienjob

Aufwandsentschädigungen

Einmalige Einnahmen

Unregelmäßige Einnahmen

Kindergeld

Kindergeldberechtigte/r

Kontoauszüge

Kindergeldbescheid

Schuldzinsen

Sonstige Wohnkosten



# Übersicht über die Vordrucke

Bezeichnung	Beschreibung	Hinweise ab Seite
Hauptantrag	Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)	1
Anlage WEP	Anlage für eine weitere Person ab 15 Jahren in der Bedarfsgemeinschaft	1 (Hauptantrag)
Anlage KI	Anlage für ein Kind unter 15 Jahren in der Bedarfsgemeinschaft	5
Anlage HG	Anlage zur Feststellung des Umfangs der Hilfebedürftigkeit bei Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft	5
Anlage VE	Anlage zur Überprüfung, ob eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft („eheähnliche Gemeinschaft“) vorliegt	5
Anlage MEB	Anlage zur Gewährung eines Mehrbedarfs für kostenaufwändige Ernährung	6
Anlage BB	Anlage zur Gewährung eines unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen besonderen Bedarfes	6
Anlage EK	Anlage zur Feststellung der Einkommensverhältnisse jeder in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Person	6
Anlage EKS	Anlage zur <b>vorläufigen</b> oder <b>abschließenden</b> Erklärung zum Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft im Bewilligungszeitraum	<b>Hinweise zur Anlage EKS erhalten Sie im Jobcenter oder im Internet unter <a href="http://www.arbeitsagentur.de">www.arbeitsagentur.de</a>.</b>
Anlage VM	Anlage zur Feststellung der Vermögensverhältnisse der Antragstellerin/des Antragstellers und der in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen	8
Anlage UH1	Anlage zur Feststellung von Trennungsunterhalt oder nachehelichem bzw. nachpartnerschaftlichem Unterhalt	8
Anlage UH2	Anlage zur Feststellung von Unterhaltsansprüchen aus Schwangerschaft bzw. wegen der Betreuung von nichtehelichen Kindern (in der Regel während der ersten drei Lebensjahre)	8
Anlage UH3	Anlage zur Feststellung von Unterhaltsansprüchen von Kindern unter 25 Jahren gegenüber einem Elternteil außerhalb der Bedarfsgemeinschaft	8
Anlage UH4	Anlage zur Feststellung von Unterhaltsansprüchen der Antragstellerin/des Antragstellers gegenüber mindestens einem Elternteil außerhalb der Bedarfsgemeinschaft	8
Anlage UF	Anlage Unfallfragebogen zum Antrag auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)	9
Anlage SV	Anlage Sozialversicherung der Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II	9
Anlage KDU	Anlage zur Feststellung der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung	10
Veränderungsmittteilung (VÄM)	Veränderungsmittteilung bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II	10
Weiterbewilligungsantrag (WBA)	Antrag auf Weiterbewilligung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)	10
Einkommensbescheinigung	Nachweis über die Höhe des Arbeitsentgelts	<b>Hinweise für den Arbeitgeber erhalten Sie im Jobcenter oder im Internet unter <a href="http://www.arbeitsagentur.de">www.arbeitsagentur.de</a>.</b>
Arbeitsbescheinigung	Arbeitsbescheinigung bei Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses	<b>Hinweise für den Arbeitgeber finden Sie direkt am Vordruck.</b>